

Statuten des Ski Club Brienz

Neu / Alt

1. Allgemeines

1.1 Name

Der Ski Club Brienz ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

Name 1.1

Unter dem Namen Ski-Club Brienz (nachstehend Club genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

1.2 Verband

Der Club gehört dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner Oberländer Skiverband BOSV an. Der Ski Club Brienz ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und BOSV bilden ergänzenden Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

Verband 1.2

Der Club gehört dem Schweizerischen Ski-Verband SSV und dem Regionalverband Berner Oberländer Skiverband BOSV an.

1.3 Sitz

Der Ski Club Brienz hat Sitz in Brienz.

Sitz 1.3.

Sitz ist Brienz

1.4 Zweck

Der Ski-Club Brienz bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Der Zweck und die Ziele sollen erreicht werden durch:

- a. Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen im Sommer sowie im Winter
- b. Organisation von Wettkämpfen
- c. Organisation und Durchführung eines Jugendskirennens
- d. Förderung des Jugendski- und Snowboardsports durch die Jugendorganisation JO
- e. Unterstützung des wettkampfbegeisterten Rennfahrernachwuchses
- f. Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, Skilehrer, Jugend+Sport, etc.)
- g. Organisation von geselligen Anlässen
- h. Unterhalt und Vermietung der clubeigenen Skihütte im Schyvärg, Axalp

Zweck 1.4.1

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

1.4.2.1. Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

1.4.2.2. Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a. Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen im Sommer und im Winter
- b. Organisation von Wettkämpfen
- c. Organisation und Durchführung eines Jugendskirennens für alle Schüler der Gemeinde Brienz
- d. Organisation und Trainings für Rennfahrer und Gewähren von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen
- e. Förderung des Jugendskisports durch die Jugendorganisation JO
- f. Unterstützung des Rennfahrernachwuchses
- g. Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, Skilehrer, Jugend+Sport, etc.)
- h. Organisation von geselligen Anlässen
- i. Unterhalt und Vermietung der clubeigenen Skihütte im Schybürg, Axalp

1.5 Dauer

Der Club besteht auf unbestimmte Zeit.

Dauer 1.5.

Der Club besteht auf unbestimmte Zeit.

1.6 Auflösung

Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Auflösung 1.6.

Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

2. Mitgliedschaft und Gönner

2.1 Arten

Der Club besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Passivmitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern / Freimitgliedern
- d. Mitglieder der JO
- e. Gönner

2. Mitgliedschaft und Gönner

Arten 2.1.

Der Club besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Passivmitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Freimitgliedern
- e. Mitgliedern der JO
- f. Gönnern

2.2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

2.2.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Damen und Herren, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Von Swiss Ski lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

Für Aktiv- und Passivmitglieder gibt es bei Swiss Ski folgende Kategorien:

- a. Junioren
- b. Senioren
- c. Passiv

Die Kategorien-Zugehörigkeit bei Swiss Ski ist entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen.

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss Ski) sowie des Berner Oberländischen Skiverbandes (BOSV) und wird diesen dadurch beitragspflichtig.

Aktiv- und Passivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen den Swiss Ski-Beitrag nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Brienz beim Swiss Ski als Mitglied der Klasse 2 (C-Mitglied) registriert.

Aktivmitglieder 2.2.1.

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 16. Alterjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Aktivmitglieder setzen sich zusammen aus:

- Junioren 16. – 20. Altersjahr
- Senioren 21. – 40. Altersjahr
- Veteranen ab dem 41. Altersjahr

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (SSV) sowie des Berner Oberländischen Skiverbandes (BOSV) und wird diesen dadurch beitragspflichtig. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen den SSV-Beitrag nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Brienz beim SSV als C-Mitglieder registriert.

Der SSV unterscheidet:

- Mitglieder Kategorie A mit dem Verbandsorgan „SKI“
- Mitglieder Kategorie B ohne das Verbandsorgan „Ski“
- Mitglieder Kategorie C ohne Beitrag an den SSV

Passivmitglieder 2.2.2.

Als Passivmitglieder können Damen und Herren, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt.

Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

Die Passivmitglieder setzen sich zusammen aus:

- Senioren 21. – 40. Altersjahr
- Veteranen ab dem 41. Altersjahr

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

2.2.3 Ehrenmitglieder / Freimitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie geniessen weiterhin die gleichen Rechte wie die Aktiv- und Passivmitglieder, bezahlen aber nur den ordentlichen Swiss Ski-Beitrag.

Ehren- und Freimitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.

Ehrenmitglieder 2.2.3.

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen weiterhin die gleichen Rechte wie die Aktiv- und Passivmitglieder, bezahlen aber nur den ordentlichen SSV-Beitrag.

Freimitglieder 2.2.4.

Aktiv- und Passivmitglieder, die dem Club 40 Jahre angehört haben oder durch besondere Leistungen und Umstände hervortreten, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie geniessen weiterhin die gleichen Rechte wie die Aktiv- und Passivmitglieder, bezahlen aber nur den ordentlichen SSV-Beitrag.

2.2.4 JO

Knaben und Mädchen bis zum Schulaustritt können Mitglied der JO werden. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Beitrag an Swiss Ski.

Die Aufnahme erfolgt durch den JO-Chef. Bei grossem Andrang kann der Vorstand die JO-Mitgliederzahl beschränken.

Es gelten dabei folgende Prioritäten:

1. Kinder von Clubmitgliedern
2. Kinder der Gemeinde Brienz
3. auswärtige Kinder von Nichtmitgliedern

JO 2.2.5.

Knaben und Mädchen bis zum Schulaustritt können Mitglied der JO werden. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem SSV keinen Beitrag.

Die Aufnahme erfolgt durch den JO-Chef. Bei grossem Andrang kann der Vorstand die JO-Mitgliederzahl beschränken. Es gelten dabei folgende Prioritäten:

1. Kinder von Clubmitgliedern
2. Kinder der Gemeinde Brienz
3. auswärtige Kinder von Nichtmitgliedern

2.2.5 Gönner

Gönner sind Personen oder Firmen, welche nicht Mitglied des Clubs sind, diesen jedoch mit freiwilligen Beiträgen unterstützen.

Gönner 2.2.6.

Gönner sind Personen oder Firmen, welche nicht Mitglied des Clubs sind, diesen jedoch mit freiwilligen Beiträgen unterstützen.

2.3 Übertritt

Der Übertritt von der JO zu den Aktivmitgliedern erfolgt stillschweigend.

Übertritt 2.3.

Der Übertritt von der JO zu den Aktivmitgliedern erfolgt stillschweigend.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ende der Mitgliedschaft 2.4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2.5 Austritt

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zur ordentlichen Hauptversammlung eingereicht werden, ansonsten bleibt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr bestehen.

Austritt 2.4.1.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zur ordentlichen Hauptversammlung eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr bestehen bleibt.

2.6 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Ausschluss 2.4.2.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

3. Organe

3.1 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

3. Organe

Organe des Clubs 3.1.

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

3.2.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (nachstehend HV genannt) ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich mindestens einmal als ordentliche HV innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche HV einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder wird er dazu verpflichtet.

Hauptversammlung 3.2.1.

Die Hauptversammlung (nachstehend HV genannt) ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich mindestens einmal als ordentliche HV im Mai statt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche HV einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder wird er dazu verpflichtet.

3.2.2 Einladung

Die Einladung hat mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

3.2.2. Die Einladung hat mindestens 10 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

3.2.3 Stimm- und Wahlberechtigte

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder. Die HV ist in jedem Fall beschlussfähig.

3.2.3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder. Die HV ist in jedem Fall beschlussfähig.

3.2.4 Abstimmung

Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen 3.2.4.

Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.2.5 Wahlen

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, können auf Verlangen (einfaches Mehr) aber auch geheim vorgenommen werden.

Wahlen 3.2.5.

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.2.6. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, können auf Verlangen (einfaches Mehr) aber auch geheim vorgenommen werden.

3.2.6 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen HV sind in der Regel:

1. Protokoll
2. Jahresberichte
3. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
4. Festsetzung der Jahresbeiträge und Hüttentaxen
5. Budget
6. Tätigkeitsprogramm
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

3.2.7. Die Traktanden der ordentlichen HV sind in der Regel:

1. Protokoll
2. Jahresberichte
3. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
4. Festsetzung der Jahresbeiträge und Hüttentaxen
5. Budget
6. Tätigkeitsprogramm
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

3.3 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Vorstand 3.3.

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

3.3.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus:

- a. Präsident
- b. Sekretär
- c. Kassier
- d. Technischer Leiter
- e. JO-Chef
- f. Hüttenchef

Die HV kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren und auf Antrag des Vorstands wählt die HV ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten.

Vorstandsmitglieder 3.3.1.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer
- Technischer Leiter
- JO-Chef
- Hüttenchef
- Beisitzer

Die HV kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren.

3.3.2 Auf Antrag des Vorstandes wählt die HV ein Vorstandsmitglied zu Vizepräsidenten.

3.3.2 Vorstandsarbeit

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der ordentlichen HV genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung einer HV eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen HV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene, wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.3.3 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

3.3.4 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der ordentlichen HV genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung einer HV eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

3.3.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen HV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene, wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.3.6 Vorstandsmitglieder sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

3.4 Revisoren

Die ordentliche HV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der HV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.

Revisoren 3.4.

Die ordentliche HV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der HV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Finanzwesen

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

4. Finanzwesen

Rechnungsjahr 4.1.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März

4.2 Beiträge, Taxen

Die ordentlichen HV setzt jährlich die Höhe aller Jahresbeiträge und Hüttentaxen fest. JO Mitglieder und Ehegatten von Aktiv- und Passivmitgliedern bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Die Vorstandsmitglieder und die aktiven JO-Leiter sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.-.

Beiträge, Taxen 4.2.

Die ordentlichen HV setzt jährlich die Höhe aller Jahresbeiträge und Hüttentaxen fest. JO und Ehegatten von Aktiv- und Passivmitgliedern bezahlen einen reduzierten Beitrag.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung 4.3.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4 Verwendung des Vermögens

Die HV, die eine Auflösung des Clubs beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Reinvermögens.

Verwendung des Vermögens 4.4.

Die HV, die eine Auflösung des Clubs beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Reinvermögens.

5. Schybärghütte

5.1 Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist verantwortlich für Unterhalt und Vermietung der clubeigenen Skihütte auf der Axalp. Zum Abschluss von Mietverträgen genügt die Unterschrift des dafür vorgesehenen Hüttenvermieters als Vertreter des Clubs.

5. Schybärghütte

Verantwortlichkeit 5.1.

Der Vorstand ist verantwortlich für Unterhalt und Vermietung der clubeigenen Skihütte auf der Axalp.

Zum Abschluss von Mietverträgen genügt die Unterschrift des dafür vorgesehenen Hüttenvermieters als Vertreter des Clubs.

5.2 Entschädigung

Der Vorstand ist befugt, gegen Entschädigung Personen anzustellen, die die Skihütte vermieten, an die Mieter abgeben und wieder abnehmen. Dabei werden auch dringende Reinigungsarbeiten zum Zweck der Vermietung entschädigt.

Entschädigung 5.2.

Der Vorstand ist befugt, gegen Entschädigung Personen anzustellen, die die Skihütte vermieten, an die Mieter abgeben und wieder abnehmen. Dabei werden auch dringende Reinigungsarbeiten zum Zweck der Vermietung entschädigt.

5.3 Hausordnung

Die Hüttenbenützer müssen die Hausordnung befolgen. Für beschädigtes Mobiliar und Inventar haben die Hüttenmieter aufzukommen.

Hausordnung 5.3.

Die Hüttenbenützer müssen die Hausordnung befolgen. Für beschädigtes Mobiliar und Inventar haben die Hüttenmieter aufzukommen.

6. Statutenänderungen, Gesetz, Inkrafttreten

6.1 Statutenänderung

Diese Statuten können von der HV mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Ein entsprechender Antrag muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der HV schriftlich eingereicht werden.

6. Statutenänderungen, Gesetz, Inkrafttreten

Statutenänderung 6.1.

Diese Statuten können von der HV mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Ein entsprechender Antrag muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der HV schriftlich eingereicht werden.

6.2 Gesetz

Soweit diese Statuten nichts anderes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gesetz 6.2.

Soweit diese Statuten nichts anderes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom Verband Swiss Ski am ... und von der HV am ... genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. April 1993 und deren Ergänzungen.

Inkrafttreten 6.3.

Diese Statuten wurden vom SSV am 28. 10. 1992 und von der HV am 17. 04. 1993 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. 03. 1982 und deren Ergänzungen.

Brienz, 17. April 1993

Brienz,

Der Präsident

Thomas Ernst

Die Sekretärin

Jennifer Schäfer

Muri b. Bern, genehmigt am
Schweizerischer Skiverband